

Angaben des Antragstellers:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Straße, HN \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ort,  
Datum

**Stadtverwaltung  
Wildenfels**



Empfänger:

Stadtverwaltung Wildenfels  
Ordnungsamt  
Schloss Wildenfels  
08134 Wildenfels

## Antrag

**auf Fällgenehmigung für  
Bäume und Gehölze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage auf meinem Grundstück in

Ort \_\_\_\_\_ Straße/HN \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_ folgende Gehölze zu entfernen:

Baumart, Menge

_____	_____	cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen
_____	_____	cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen
_____	_____	cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen
_____	_____	cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen
_____	_____	cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen
_____	_____	cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen
_____	_____	cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen

Begründung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

## Infoblatt Baumschutz/Fällung

Grundsätzlich dürfen zwischen **dem 01. März und dem 30. September** keine Bäume gefällt werden. In dringenden und begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Zwickau kostenpflichtig eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Nach der Gehölzschutzsatzung ist die Stadt Wildenfels im Zeitraum **vom 01.10. bis 28.02.** dafür zuständig Genehmigungen zur Fällung von Bäumen zu erteilen.

Schonende Pflege- und Formschnitte zur Beseitigung des Zuwuchses, der Gefahrenabwehr sowie zur Gesunderhaltung des Baumes sind ganzjährig ohne Genehmigung zulässig.

### **keine Genehmigung der Stadt Wildenfels erforderlich für:**

- Wald i. S. d. § 2 Sächsisches Waldgesetz
- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen
- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken usw.
- Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz

Genehmigungen für o. g. Ausnahmen richten sich nach den besonderen Rechtsvorschriften wie Wasserhaushaltsgesetz, Sächsisches Waldgesetz usw.

**Ausnahmegenehmigung nötig für** folgende Gehölze mit dem jeweiligen Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden):

- Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig vom Stammumfang
- Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang ab 160 cm
- Obstbäume mit einem Stammumfang ab 100 cm
- Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften angelegt worden unabhängig von Alter und Größe
- Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig von ihrem Stammumfang

Die Genehmigung gilt 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt, sofern der Antrag nicht unter der Nennung von Gründen abgelehnt wurde.

Generell können alle Baumarten zusätzlichen Schutzbestimmungen unterliegen, wenn sie als Biotop oder Habitat für besonders geschützte Arten von wildlebenden Tieren oder auch streng geschützten Pilzen oder Flechten bewohnt werden. Weiterhin findet diese Satzung keine Anwendung für ergänzende Schutzvorschriften für Gehölze (bspw. bei Biotopen und Grün- und Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen unterliegen).

Geschützte Baumarten nach der Roten Liste Sachsen und/oder der Bundesartenschutzverordnung:

- Eibe, Moor-Kiefer, Moor-Birke, Weiß-Tanne, Schwarz-Pappel, Stech-Palme, Zedern-Wacholder usw.

**Für das Fällen genehmigungspflichtiger Baumarten sind Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach den Bestimmungen des § 10 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Wildenfels festzulegen.**

Das **Antragsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei**. Die Kostenfreiheit gilt nicht für ein mögliches Widerspruchsverfahren.